

Der Sexualwissenschaftler Gunter SCHMIDT (1996) bemerkt dazu: „Sexuelle Ausbeutung, Zwang und Vergewaltigung gegenüber Kindern sind ein Faktum; und zugleich unterliegt dieses Thema einer katastrophistischen Bearbeitung in der öffentlichen und zum Teil auch wissenschaftlichen Diskussion. Der Grat zwischen Verharmlosung und Sensibilisierung ist außerordentlich schmal. Wie die sexuelle Gewaltdebatte insgesamt hat auch die Missbrauchsdebatte eine reale, manifeste Seite, die aufdeckt und darüber aufklärt, dass auch im Bereich der Sexualität mit oder ohne Zwang und Gewalt verleugnet, unterschätzt, beschönigt, verharmlost werden; und sie hat eine verheimlichte, latente Seite, ... die anfällig macht für eine ganz und gar phantastische Welt, in der die Sexualität der Feinde immer eins im Leben der Kinder (und Frauen) ist.“

## 6.1 Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigung von Kindern

### 6.1.1 Gewalt in der Erziehung

Gewalt gegen Kinder ist im österreichischen Erziehungsalltag leider immer noch häufig. Seit der Neuordnung des Kindschafts- und Jugendwohlfahrtsrechtes 1989 sind zwar die Züchtigung und der Einsatz repressiver Erziehungsmaßnahmen ausdrücklich verboten und können strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen (§ 2 Abs. 3 Jugendwohlfahrtsgesetz) – trotz dieser geänderten Gesetzeslage ist der Einsatz von Gewalt als Erziehungsmaßnahme häufig, was folgende Daten (WIMMER-PUCHINGER et al., 1991) belegen:

In einer Befragung von Eltern (251 Mütter, 168 Väter – in 158 Fällen ein Elternpaar) über den Einsatz von Gewalt in der Erziehung geben 61 Prozent der Mütter und 67 Prozent der Väter an, leichte körperliche Gewalt, z. B. Ohrfeige, ab und zu anzuwenden; 31 Prozent der Mütter und 18 Prozent der Väter geben an, häufiger leichte körperliche Gewalt anzuwenden.

Schwere körperliche Gewalt (Prügel, Schläge mit Gegenständen) wird – ebenfalls laut Selbsteinschätzung der Eltern – von 29 Prozent der Mütter und 26 Prozent der Väter ab und zu eingesetzt, von vier Prozent der Mütter und fünf Prozent der Väter häufiger.

Psychische Gewalt (strikte Verbote und Liebesentzug als Mittel der Bestrafung) wird von 64 Prozent der Mütter und 57 Prozent der Väter ab und zu angewendet; 25 Prozent der Mütter und 29 Prozent der Väter geben an, häufiger psychische Gewalt als Erziehungsmaßnahme einzusetzen.

**Tabelle 1:** Häufigkeit und Intensität von Gewaltausübung von Eltern gegen ihre Kinder (Angaben in %)

	Mütter		Väter	
	ab und zu	oft	ab und zu	oft
leichte körperliche Gewalt (Ohrfeigen, Klaps)	61	31	67	18
schwere körperliche Gewalt (Tracht Prügel, Schläge mit Gegenständen)	29	4	26	5
psychische Gewalt (strikte Verbote, Liebesentzug zur Bestrafung)	64	25	57	29

Quelle: WIMMER-PUCHINGER et al., 1991

Im Rahmen dieser Studie wurde auch eine Typologie der elterlichen Erziehungsstile erstellt. „Ohrfeigende“ und „prügelnde“ Väter sind jene, die sich in ihrer ErzieherInnenrolle unsicher sind und glauben, mit schwerwiegenden Erziehungssituationen schlecht zurecht zu kommen. Diese Mütter und Väter haben häufig als Kinder gewalthafte Erziehung erfahren.

Analysen von Untersuchungen zur Gewalt in der Familie aus den USA, der BRD und England (PETRI, 1989) zeigen folgendes Bild:

- 60–80 Prozent der Kinder werden vom Säuglingsalter an mit körperlicher Strafe erzogen;
- 10–30 Prozent der Kinder werden mit Gegenständen geschlagen, was häufig zu schweren Körperverletzungen bis zum tödlichen Ausgang führen kann;
- Die Häufigkeit der Anwendung von Gewalt ist höher in Familien mit hoher Kinderzahl, geringem Einkommen, niedriger sozialer Schichtzugehörigkeit, politischem Konservatismus und katholischer Religiosität.

### 6.1.2 Vernachlässigung von Kindern

Vernachlässigung von Kindern kann auf unterschiedlichen Ebenen passieren:

- **Körperliche Vernachlässigung:** fehlende Mutter-Kind-Untersuchungen (siehe Kap. 9.1; 10.1), Routineuntersuchungen, mangelnde Zahnhygiene und Zahnarztkontrollen (siehe Kap. 4.2.3.1), unzureichende Bekleidung, Unterernährung (siehe Kap. 5.1.10.3), mangelnde allgemeine Versorgung;
- **Soziale Vernachlässigung:** Eltern sind uninformiert über soziale Aktivitäten, Aufenthaltsorte, Heimkommens, Art der sozialen Kontakte des Kindes usw., mangelnde aktive Auseinandersetzung mit dem Kind;
- **Emotionale Vernachlässigung:** häufiges Alleinlassen, Missachtung emotionaler Bedürfnisse, mangelnde Förderung von sozialen und intellektuellen Fähigkeiten;
- **Schulische Vernachlässigung:** Eltern haben kein Wissen über den Schulerfolg, den Lehrkörper, die Interessen ihrer Kinder, über deren Lektüre oder TV-Konsum (siehe Kap. 5.8) usw.;
- **Materielle Vernachlässigung:** kein Taschengeld, kein Telefonschilling, kein Fahrschein, kein Versicherungsschutz usw.

### 6.1.3 Rechtliche Aspekte bei Gewalt und Vernachlässigung

Im österreichischen Recht gibt es eine Vielzahl von Gesetzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die freie Erziehung wurde in Österreich erst in jüngerer Zeit durch die Neuordnung des Kindschafts- und Erziehungsgesetzes 1989 gesetzlich verankert. Die körperliche Züchtigung und der Einsatz von Gewalt bei Erziehungsmaßnahmen sind demnach verboten und können bestraft werden.

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) sind folgende Punkte zum Schutz des Kindes gegenüber Vernachlässigung verankert:

Beide Elternteile sind in gleicher Weise für die Obsorge (die Pflege, Erziehung, Vertretung und Verwaltung) für minderjährige Kinder verantwortlich. Gemäß § 146a 2. Satz ABGB umfasst die Pflege des Kindes u. a. die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit, die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf, wobei die Eltern bei ihren Anordnungen deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen. Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen und seelischen Leides sind unzulässig“.

Gemäß § 176 ABGB hat das Gericht die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen, wenn ein Elternteil/die Eltern das Wohl des minderjährigen Kindes gefährdet/gefährden. Zum Wohl des Kindes kann die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise dem Jugendamt übertragen werden.

Im **Strafgesetzbuch (StGB)** sind eine Reihe von **Vorschriften** enthalten, die dem **Schutz vor Verbrechen gegen Jugendliche** dienen:

§ 92 StGB: Es ist verboten, Personen unter 18 Jahren, für die Fürsorgepflicht besteht, körperliche Schmerzen zuzufügen.

§ 93 StGB: Es ist verboten, Personen unter 18 Jahren, für die Fürsorgepflicht besteht, zu überanstrengen, wenn dadurch ihre Gesundheit beträchtlich zu gefährden.

§ 199 StGB: Die Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung von Minderjährigen, wenn dadurch – und sei es auch nur fahrlässig – deren Verwahrlosung bewirkt wird (BUNDESKANZLERIN FÜR FRAUENANGELEGENHEITEN, 1997).

## 6.2 Sexueller Missbrauch von Kindern

### 6.2.1 Definition des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Je nach Anwendungsbereich gibt es unterschiedliche Definitionen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Gemeinsam ist, dass sexueller Missbrauch vor allem als Ausdruck eines Machtgefälles gesehen wird. Beim Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben und die sexuellen Tabus der Familie und der Gesellschaft verletzen und zur sexuellen Befriedigung eines Erwachsenen dienen.“ (SCHECHTER und ROHBERGE, 1976)

Sexueller Missbrauch wird durch zwei grundlegende Aspekte bestimmt, die wesentlich dazu beitragen, zumeist als traumatisches Ereignis erfahren wird und nachhaltige Folgeerscheinungen mit sich bringt:

1. Zwischen den beteiligten Personen ist kein Konsens gegeben, d. h. es wird körperliche Gewalt angedroht, ausgeübt oder es werden andere Androhungen (z. B. Liebesentzug, soziale Konsequenzen) ausgesprochen, besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Beteiligten).
2. Sexueller Missbrauch wird meist über einen längeren Zeitraum von einer Person des engeren Umfeldes des begangen.

In der Fachliteratur wird folgende Abstufung des sexuellen Missbrauchs nach dem **Schweregrad der Erlebnisse** vorgenommen (FINKELHOR, 1979, 1984):

1. **Erlebnisse sexueller Grenzüberschreitung durch andere, jedoch ohne Körperkontakt („Minor Sexual Abuse“):** sexuelle Aufforderungen (z. B. sich auszuziehen, einer anderen Person beim Masturbieren zuzusehen), sexuelle Anspielungen (z. B. über die Entwicklung der Brüste eines Mädchens), Exhibitionismus, Verleumdung einer Person zu pornografischen Zwecken (Erstellung von pornografischem Material).
2. **Erlebnisse einer erheblicheren sexuellen Grenzüberschreitung durch andere, jedoch mit Körperkontakt** (z. B. Berührungen und gestreichelt Werden der Brüste oder des Genitalbereiches; von jemandem gezwungen werden, den Genitalbereich des anderen zu berühren bzw. zu streicheln).
3. **Sexueller Missbrauch im engeren Sinn bzw. Erlebnisse tiefgreifender sexueller Grenzüberschreitung durch andere („Major Sexual Abuse“):** versuchter oder vollzogener Geschlechtsverkehr bzw. Penetration (vaginale und anale Penetration durch Penis, Finger, Zunge oder ein Objekt; das Streicheln oder die Massage der Genitalien, oral-genitale, oral-anale und genital-anale Kontakte, „dry intercourse“ (das Reiben der Genitalien am Körper einer anderen Person) sowie Zungenküsse und Streicheln auf sexualisierte Weise.

## 6.2.2 Ausmaß des sexuellen Missbrauchs/der Gewalt

Es gibt in Österreich keine repräsentativen epidemiologischen Daten zum sexuellen Missbrauch und zur Gewalt gegen Kinder, es kann daher lediglich auf die amtliche Kriminalstatistik, auf Statistiken aus den Beratungseinrichtungen für von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und auf Aussagen von ÄrztInnen und Spitäler zurückgegriffen werden.

### 6.2.2.1 Amtliche Statistiken

In der **Opferstatistik** des Bundesministerium für Inneres in Wien ist die Häufigkeit aller Personen angeführt, die im Zeitraum eines Jahres Opfer der jeweiligen Straftat wurden. Die Opferstatistik gibt vermutlich nur einen Eindruck von der tatsächlichen Vorfälle wieder.

1998 wurden in **Österreich 776 Kinder**, davon **197 in Wien**, als Opfer sexuellen Missbrauchs bekannt. Das **Verhältnis zwischen Burschen und Mädchen** beträgt für Österreich gesamt 22 Prozent Burschen zu 78 Prozent Mädchen, für Wien 29 Prozent Burschen zu 71 Prozent Mädchen. Was das **Alter** der sexuell missbrauchten Kinder betrifft, ist etwa ein Drittel der missbrauchten Kinder unter zehn Jahre alt.

**Tabelle 2:** Opferstatistik 1998: §§ 206, 207 StGB – Beischlaf und Unzucht mit Unmündigen

Alter in Jahren	Österreich						Wien					
	Burschen		Mädchen		gesamt		Burschen		Mädchen		gesamt	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%		
0 bis unter 6 Jahre	25	15	56	9	81	10	9	16	15	11	24	
6 bis unter 10 Jahre	44	26	164	27	208	27	16	28	43	31	59	
10 bis unter 14 Jahre	98	59	389	64	487	63	32	56	82	58	114	
gesamt	167	100	609	100	776	100	57	100	140	100	197	
gesamt – Prozent	22		78		100		29		71		100	

Quelle: BM für Inneres (1998), Referat II/12/a

Die gerichtliche Kriminalstatistik führt alle angezeigten Straftaten und rechtskräftigen Verurteilungen im Zeitraum eines Jahres bekannt geworden sind und gibt auch die Aufklärungsquote dieser Straftaten im Jahr 1998 in ganz Österreich zur Anzeige gelangten Vorfällen von „Beischlaf und Unzucht“ (§§ 206 und 207 StGB) konnten 90,9 Prozent aufgeklärt werden; in Wien konnten von Vorfällen sexuellen Missbrauchs nur 83,4 Prozent aufgeklärt werden.

**Tabelle 3:** Gerichtliche Kriminalstatistik 1998: Anzeigen und rechtskräftige Verurteilungen §§ 206 und 207 StGB – Beischlaf und Unzucht mit Unmündigen

	Österreich	Wien
Angezeigt	745	181
Geklärt – Anzahl	677	151
Geklärt – Quote	90,9 %	83,4 %

Quelle: BM für Inneres, Referat II/12/a, 1998

### 6.2.2.2 Statistik des Wiener Kinderschutzzentrums

Seit April 1990 bietet das Unabhängige Wiener Kinderschutzzentrum (siehe Kap. 10.5.7) von Missbrauch und Gewalt betroffenen Kindern und Familien, TäterInnen und HelferInnen professionelle Hilfe an. Im Fünf-Jahresbericht 1996 findet sich eine detaillierte KlientInnenanalyse, die sowohl Opfer als auch TäterInnen beinhaltet.

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass diese KlientInnen nur einen Ausschnitt aus dem tatsächlichen Opferspektrum darstellen. Kontakte mit über 7.000 direkt Betroffenen und über 2.000 HelferInnen in fünf Jahren können aber sicher einen guten Einblick in die Problematik geben. Tabelle 4 zeigt, dass die Hälfte aller betroffenen Kinder, die das Kinderschutzzentrum aufgesucht haben, wegen sexueller Gewalt kamen.

**Tabelle 4:** Häufigkeit und Art der Misshandlung von Kindern, die das Wiener Kinderschutzzentrum aufsuchten, 1993–1996

Art der Misshandlung	Anzahl der betroffenen Kinder		
	1993	1994	1995
sexuelle Misshandlung	41	44	47
körperliche Misshandlung	30	16	15
psychische Misshandlung	15	7	12
multiple Misshandlung (sexuell/körperlich/psychisch)	nicht erhoben	18	11
Vernachlässigung	6	4	4
Anderes	8	11	11
gesamt – %	100	100	100
gesamt – Anzahl der Kinder	n = 203	n = 295	n = 243

Quelle: Unabhängiges Kinderschutzzentrum: Schriftenreihe des Kinderschutzzentrums Wien, Band 5: Fünf-Jahresbericht 1993–1996 (Zahlen wurden gerundet)

#### 6.2.2.2.1 Die Opfer des sexuellen Missbrauchs/der Gewalt

Eine Analyse der Geschlechtsunterschiede jener 247 Opfer von Misshandlung und Gewalt, die das Kinderschutzzentrum Wien (siehe Kap. 10.5.7) aufsuchten, zeigt, dass deutlich mehr Mädchen als Burschen von sexueller Gewalt sind, nämlich 49 Prozent der Mädchen und 30 Prozent der Burschen.

Bei „Vernachlässigung“ zeigt sich ein umgekehrtes Verhältnis: 23 Prozent der Burschen und 16 Prozent der Mädchen sind davon betroffen. Betrachtet man alle Gewaltopfer insgesamt, die das Kinderschutzzentrum aufsuchten, sind 30 Prozent Burschen und 70 Prozent Mädchen.

**Tabelle 5:** Geschlechtsunterschiede der Gewaltopfer, die das Wiener Kinderschutzzentrum aufsuchten

Art der Misshandlung nach Geschlecht	Burschen		Mädchen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
sexuelle Misshandlung	33	30	125	35
körperliche Misshandlung	18	16	35	10
psychische Misshandlung	16	15	29	8
Vernachlässigung	6	5	8	2
multiple Misshandlung (sexuell/körperlich/psychisch)	25	23	40	11
unbestimmt	12	11	15	4
gesamt	110	100	252	70
gesamt – Prozent		30		

Quelle: Unabhängiges Kinderschutzzentrum: Schriftenreihe des Kinderschutzzentrums Wien, Band 5: Fünf-Jahresbericht, 1996

Das durchschnittliche Alter der Gewaltopfer beträgt 9,9 Jahre (Burschen: 9,2 Jahre, Mädchen: 10,2 Jahre). Die Hälfte (51 Prozent) aller Gewaltopfer, die das Wiener Kinderschutzzentrum aufsuchen, sind unter zehn Jahren alt (57 Prozent der Burschen und 48 Prozent der Mädchen).

**Tabelle 6:** Alter der Gewaltopfer, die das Wiener Kinderschutzzentrum aufsuchten

Alter der Gewaltopfer in Jahren	Burschen		Mädchen		gesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
0– 2	4	4	14	6	18	5
3– 4	8	7	26	10	34	9
5– 6	18	16	30	12	48	13
7– 8	24	22	26	10	50	14
9–10	13	12	27	11	40	11
11–12	10	9	21	8	31	9
13–14	12	11	46	18	58	16
15–16	6	5	36	14	42	12
17–18	6	5	9	4	15	4
über 18	3	3	2	1	5	1
unbestimmt	6	5	15	6	21	6
gesamt	110	100	252	100	362	100
gesamt – Prozent		30		70		100

Quelle: Unabhängiges Kinderschutzzentrum: Schriftenreihe des Kinderschutzzentrums Wien, Band 5: Fünf-Jahresbericht, 1996

#### 6.2.2.2.2 Die TäterInnen des sexuellen Missbrauchs/der Gewalt

Die Analyse der von den Opfern, die das Kinderschutzzentrum Wien (siehe Kap. 10.5.7) aufgesucht haben, gegebenen Täter, weist eindeutig die Väter bzw. Lebensgefährten der Mutter und andere männliche Verwandte als die häufigsten Täter aus – und zwar unabhängig von der Art der Gewalttat.

Tabelle 7: TäterInnen des sexuellen Missbrauchs/der Gewalt

Täter	sexueller Missbrauch		körperlicher Missbrauch		psychischer Missbrauch		Vernachlässigung		multipler Missbrauch	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Vater	43	29	35	58	15	33	7	47	33	30
Mutter	7	5	14	23	10	22	8	53	29	30
Lebensgefährtin der Mutter	23	16	5	8	2	4			5	6
Lebensgefährtin des Vaters									1	1
and. männl. Verwandte	23	16			3	7			3	4
Pflege/Adoptivvater	4	3			2	4			3	4
Pflege/Adoptivmutter					1	2			1	1
ehemalige Partner der Mutter	4	3								
Großmutter	4	3			3	7				
Großvater	11	7			3					
Bruder	3	2	1	2	2	4			1	1
Freund	3	2	1	2					2	2
Anderes Kind	5	3	1	2	2	4				
NachbarIn	3	2	1	2					1	1
Bekannte/r	6	4	1	2	2	4			1	1
Fremde/r	4	3							3	4
BabysitterIn	2	1								
LehrerIn	1	1	1	2	1	2			1	1
Pfarrer	1	1								
DSA Jugendamt									2	2
gesamt	147	100	60	100	46	100	15	100	86	100

Quelle: Unabhängiges Kinderschutzzentrum: Schriftenreihe des Kinderschutzzentrums Wien, Band 5: Fünf-Jahresbericht

### 6.2.2.3 Prävalenzangaben zum sexuellen Missbrauch aus Studien an der Allgemeinbevölkerung

#### 6.2.2.3.1 Prävalenz von sexuellem Missbrauch in Österreich

In Österreich liegen bislang kaum repräsentative Studien zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs bei Kindern und Jugendlichen vor.

KIENZEL und BIEBEL (1993) führten eine Befragung von Studierenden der Universität Innsbruck durch, die sich auf den sexuellen Missbrauch in der Kindheit bezog. 36 Prozent der Frauen und 19 Prozent der Männer berichteten, in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden zu sein. 26 Prozent der betroffenen Frauen und 19 Prozent der Männer erlebten den Missbrauch innerhalb ihrer Familien. Diese Zahlen umfassen sowohl sexuelle Missbrauchserfahrungen als auch ohne direkten Körperkontakt mit dem Täter.

WIMMER-PUCHINGER und LACKNER (1997) befragten 1.378 Frauen im Rahmen der ersten empirischen österreichischen Pilotstudie über gynäkologische Folgeerscheinungen von sexuellem Missbrauch. 13,8 Prozent der Frauen berichteten über sexuelle Missbrauchserfahrungen in der Kindheit. Gemäß einer Weitspektrum-Definition von sexuellem Missbrauch, die sexuelle Grenzüberschreitungen ohne körperlichen Kontakt einschließt, konnte eine Rate von 13,8 Prozent (191 von 1.378) an Frauen identifiziert werden, welche im Alter bis zu ihrem 17. Geburtstag nicht-gewalttätige sexuelle Erfahrungen erlebt hatten (sexuelle Grenzüberschreitungen mit oder ohne körperlichen Kontakt). Diese Gruppe von Exhibitionismus bis hin zu sexuellen Missbrauchshandlungen, die eine Penetration inkludiert, umfasste eine Gruppe jener Frauen, bei deren Missbrauchserlebnissen es zu einem Geschlechtsverkehr mit versuchter vaginaler Penetration kam, betrug 3,8 Prozent.

#### 6.2.2.3.2 Prävalenz von sexuellem Missbrauch im internationalen Vergleich

FINKELHOR hat bereits 1984 in seiner Zusammenschau großer epidemiologischer Studien über sexuellen Missbrauch festgestellt, dass die Häufigkeitsangaben darüber, wie viele Frauen bzw. Männer in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden sind, erheblich schwanken: Die Angaben bei Frauen liegen zwischen sechs

bei Männern zwischen drei und 31 Prozent. FINKELHOR (1984) erklärt diese beträchtlichen Schwankungen in den einzelnen Untersuchungen **unterschiedliche Definitionen von sexuellem Missbrauch** zugrunde zu liegen, die sich grundlegend unterscheiden bezüglich

- der **Altersbegrenzung** der Betroffenen: Erfragt man z. B. erfahrenen sexuellen Missbrauch bis zum Alter von 14 Jahren, erhält man andere Zahlen als bis zum Alter von 18 Jahren;
- der **Handlungen**, die unter sexuellem Missbrauch subsummiert werden: Sehr häufig wird zwischen sexuellem Missbrauch ohne körperlichen Kontakt (z. B. Exhibitionismus oder verbales Drängen zu einer sexuellen Handlung) und sexuellem Missbrauch mit körperlichem Kontakt (einschließlich Geschlechtsverkehr mit vaginaler oder vollzogener Penetration) unterschieden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch sexueller Missbrauch ohne körperlichen Kontakt gravierend sein kann, v. a. wenn der Täter eine nahe Bezugsperson des Kindes ist. Bei weiter gefassten Definitionen von sexuellem Missbrauch sind selbstverständlich höhere Häufigkeitsangaben zu finden als für den enger gefassten Begriff.

**Tabelle 8:** Prävalenz von sexuellem Missbrauch im internationalen Vergleich

AutorInnen	Land	n	Frauen %	Männer %	Art des sexuellen Missbrauchs
FINKELHOR, 1979	USA	796 278 w 266 m	19	9	mit und ohne Körperkontakt
BRIERE und RUNTZ, 1988	USA	278 w	15 7	-	mit und ohne Körperkontakt mit Penetration
DRAIJER et al., 1989	NL	Haushaltsumfrage	33	-	nur mit Körperkontakt
KELLY et al., 1991	GB	1.244	59	27	mit und ohne Körperkontakt
ERNST et al., 1993	Schweiz	Haushaltsumfrage	11	3	mit und ohne Körperkontakt
LOPEZ et al., 1993	Spanien	Haushaltsumfrage	23	15	mit und ohne Körperkontakt
MULLEN et al., 1994	Australien	1.376 w	32 3 16 12	-	mit und ohne Körperkontakt mit Penetration Berührung und Masturbation ohne Körperkontakt
RICHTER-APPELT, 1997	BRD	1.068 616 w 452 m	23	4	nur mit Körperkontakt

Quelle: WIMMER-PUCHINGER und LACKNER, 1997

Tabelle 7: TäterInnen des sexuellen Missbrauchs/der Gewalt

Täter	sexueller Missbrauch		körperlicher Missbrauch		psychischer Missbrauch		Vernachlässigung		multipler Missbrauch	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Vater	43	29	35	58	15	33	7	47	33	30
Mutter	7	5	14	23	10	22	8	53	29	30
Lebensgefährtin der Mutter	23	16	5	8	2	4			5	6
Lebensgefährtin des Vaters									1	1
and. männl. Verwandte	23	16			3	7			3	4
Pflege/Adoptivvater	4	3			2	4			3	4
Pflege/Adoptivmutter					1	2			1	1
ehemalige Partner der Mutter	4	3								
Großmutter	4	3			3	7				
Großvater	11	7			3					
Bruder	3	2	1	2	2	4			1	1
Freund	3	2	1	2					2	2
Anderes Kind	5	3	1	2	2	4				
NachbarIn	3	2	1	2					1	1
Bekannte/r	6	4	1	2	2	4			1	1
Fremde/r	4	3							3	4
BabysitterIn	2	1								
LehrerIn	1	1	1	2	1	2			1	1
Pfarrer	1	1								
DSA Jugendamt									2	2
gesamt	147	100	60	100	46	100	15	100	86	100

Quelle: Unabhängiges Kinderschutzzentrum: Schriftenreihe des Kinderschutzzentrums Wien, Band 5: Fünf-Jahresbericht

### 6.2.2.3 Prävalenzangaben zum sexuellen Missbrauch aus Studien an der Allgemeinbevölkerung

#### 6.2.2.3.1 Prävalenz von sexuellem Missbrauch in Österreich

In Österreich liegen bislang kaum repräsentative Studien zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs bei Kindern und Jugendlichen vor.

KIENZEL und BIEBEL (1993) führten eine Befragung von Studierenden der Universität Innsbruck durch, die sich auf den sexuellen Missbrauch in der Kindheit bezog. 36 Prozent der Frauen und 19 Prozent der Männer berichteten, in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden zu sein. 26 Prozent der betroffenen Frauen und 19 Prozent der Männer erlebten den Missbrauch innerhalb ihrer Familien. Diese Zahlen umfassen sowohl sexuelle Missbrauchserfahrungen als auch ohne direkten Körperkontakt mit dem Täter.

WIMMER-PUCHINGER und LACKNER (1997) befragten 1.378 Frauen im Rahmen der ersten empirischen österreichischen Pilotstudie über gynäkologische Folgeerscheinungen von sexuellem Missbrauch. 13,8 Prozent berichteten über sexuelle Missbrauchserfahrungen in der Kindheit. Gemäß einer Weitspektrum-Definition von sexuellem Missbrauch, die sexuelle Grenzüberschreitungen ohne körperlichen Kontakt einschließt, konnte eine Rate von 13,8 Prozent (von 1.378) an Frauen identifiziert werden, welche im Alter bis zu ihrem 17. Geburtstag nicht-gewalttätige sexuelle Erfahrungen erlebt hatten (sexuelle Grenzüberschreitungen mit oder ohne körperlichen Kontakt). Diese Gruppe von Exhibitionismus bis hin zu sexuellen Missbrauchshandlungen, die eine Penetration inkludiert, umfasste eine Gruppe jener Frauen, bei deren Missbrauchserlebnissen es zu einem Geschlechtsverkehr mit versuchter vaginaler Penetration kam, betrug 3,8 Prozent.

#### 6.2.2.3.2 Prävalenz von sexuellem Missbrauch im internationalen Vergleich

FINKELHOR hat bereits 1984 in seiner Zusammenschau großer epidemiologischer Studien über sexuellen Missbrauch festgestellt, dass die Häufigkeitsangaben darüber, wie viele Frauen bzw. Männer in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden sind, erheblich schwanken: Die Angaben bei Frauen liegen zwischen sechs

### 6.2.3 Erkennen von sexuellem Missbrauch

Aufgrund der vorhandenen Verunsicherung im Umgang mit der Problematik des sexuellen Missbrauchs sind Symptomlisten als Hilfsmittel angeboten. Die dort genannten Symptome sind jedoch zu einem großen Teil unspezifisch, und es wird davor gewarnt, alle derartigen Beschwerden allein dem sexuellen Missbrauch zuzuschreiben (AMERICAN MEDICAL ASSOCIATION, 1993).

Reaktionen auf Belastungen und Stressoren hängen in erster Linie vom **Alter** und von der **emotionalen Reife** des Kindes ab, dann erst von der **Art des Ereignisses** und weiters von der Dauer des belastenden Ereignisses und der **persönlichen Vorgeschichte des Kindes**.

Die Verhaltensauffälligkeiten bei sexuell missbrauchten Kindern können sehr vielfältig sein (AMERICAN MEDICAL ASSOCIATION, 1993):

#### Allgemeine Anzeichen sind:

- extreme Verhaltensweisen (Hyperaktivität oder Rückzug)
- deutlich reduziertes Selbstwertgefühl
- kaum Beziehungen zu Gleichaltrigen
- allgemeines Gefühl von Scham und Schuld
- Verzerrung der eigenen Körperwahrnehmung (verzerrte Zeichnungen)
- regressives Verhalten (nicht dem Alter angemessenes Verhalten)
- Einnässen und/oder Einkoten
- ängstliches oder phobisches Verhalten, besonders im Umgang mit Erwachsenen
- frühreife Verhaltensweisen
- Verschlechterung der Schulleistungen
- Essstörungen (siehe Kap. 4.2.4.3)
- sexuell provokatives Verhalten („sexualisiertes Verhalten“)
- zwanghafte Masturbation
- sexueller Missbrauch von jüngeren Kindern
- sexuelle Promiskuität
- Schwangerschaft
- Weglaufen
- Selbstmordversuch.

#### Spezifische Anzeichen sind:

- rektale und/oder genitale Schmerzen/Verletzungen/Blutungen
- sexuell übertragbare Erkrankungen bei vorpubertären Kindern
- andauerndes sexuell frühreifes Verhalten.

Da sichtbare Verletzungen nur selten vorliegen, ist eine medizinische Untersuchung nur dann sinnvoll, wenn das Kind verwundet ist oder es die Möglichkeit gibt, frische Spermaspuren nachzuweisen. Es besteht die Gefahr, dass das Kind die Untersuchung als neuerlichen Übergriff erlebt; daher wird eine ganzheitliche Untersuchung empfohlen, die sich nicht auf einzelne Körperteile beschränkt, weil sie dem Kind am wenigsten schmerzhaft ist (BUNDESKANZLERAMT – BM FÜR FRAUENANGELEGENHEITEN, 1997).

Das Fehlen äußerer Anzeichen und Verletzungen schließt aber die Diagnose eines sexuellen Missbrauchs nicht aus.

### 6.2.4 Langfristige Auswirkungen von sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch stellt ein komplexes Phänomen dar, das zu einer Vielfalt von unterschiedlichen unmittelbaren und im späteren Verlauf auftretenden Auswirkungen führen kann. Diese sind in ihrer Form und ihrem Ausmaß von folgenden Faktoren abhängig (WIMMER-PUCHINGER und LACKNER, 1997):

- der Form des sexuellen Missbrauchs (mit bzw. ohne versuchter oder vollzogener Penetration)
- der Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs
- der Dauer des Zeitraumes, in dem der sexuelle Missbrauch stattfindet
- dem Vorhandensein von körperlicher Gewalt und/oder der Androhung von körperlicher Gewalt oder Zwängen
- dem Alter des Kindes bei Beginn des Missbrauchs
- dem Entwicklungsstadium des Kindes zur Zeit des Missbrauchs
- der emotionalen Nähe des Kindes zu dem/der TäterIn
- den familiären und sozialen Reaktionen auf das Bekanntwerden des Missbrauchs.

Die Konsequenzen von sexuellem Missbrauch können sich sowohl unmittelbar nach dem Missbrauch als auch zu einem späteren Zeitpunkt manifestieren. Dabei lässt sich grob zwischen somatischen und psychischen Konsequenzen differenzieren.

WIMMER-PUCHINGER und LACKNER (1997) unterscheiden folgende langfristige Auswirkungen von sexuellem Missbrauch:

1. **Psychische Auswirkungen:** Bei Frauen, die in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden sind, zeigt sich im Laufe ihres Lebens ein vermehrtes Auftreten von Depressionen, Angststörungen, Schlafstörungen, diversen Symptomen (Absenzen, Derealisation, Depersonalisation), Suizidalität, Selbstverletzungsverhalten.
2. **Suchtverhalten als Auswirkung sexuellen Missbrauchs:** Suchtverhalten wie Essstörungen (siehe Kap. 4.2.4.3), Alkohol- (siehe Kap. 5.5) und Drogenmissbrauch (siehe Kap. 5.6), zwanghaftes sexuelles Verhalten und Selbstverletzungen und – im Extremfall – Suizidversuche können als Versuch gesehen werden, die Erinnerung an den Missbrauch und die damit verbundenen Emotionen zu vermeiden; diese Verhaltensweise ist bei Frauen mit Missbrauchserfahrungen signifikant häufiger auf.
3. **Auswirkungen auf Beziehungen und Partnerschaft:** Zu den häufigen Folgen von Missbrauchserfahrungen in der Kindheit zählen Angst und Misstrauen gegenüber anderen Menschen sowie Probleme mit Nähe und Intimität in Beziehungen.
4. **Auswirkungen auf Sexualität und sexuelles Erleben:** Sexueller Missbrauch stellt nicht nur eine Verletzung der Integrität eines Kindes dar, sondern auch eine Gefährdung der aufkommenden sexuellen Identität. Entsprechend sind bei Frauen mit Missbrauchserfahrungen häufiger sexuelle Probleme, z. B. Erregungsstörungen und Orgasmusstörungen zu finden.
5. **Auswirkungen auf Kinderwunsch und Schwangerschaft:** In mehreren Studien konnte beobachtet werden, dass Mädchen, die sexuell missbraucht worden waren, sowohl häufiger als auch in einem jüngeren Alter schwanger werden als Mädchen ohne Missbrauchserfahrung.
6. **Auswirkungen auf allgemeine Gesundheitsaspekte:** Frauen mit Missbrauchserfahrungen in der Kindheit weisen häufiger chronische somatische Beschwerden und ein schlechteres allgemeines Wohlbefinden auf als Frauen ohne Missbrauchserfahrung. Sie berichten häufiger über Kopf-, Unterleibs- und Muskelschmerzen, chronische Kopfschmerzen, chronische Verspannungen und Rückenschmerzen, gastrointestinale Beschwerden, Atemwegserkrankungen und neurologische Störungen.
7. **Auswirkungen auf gynäkologische Gesundheitsaspekte:** Frauen mit sexuellen Missbrauchserfahrungen leiden signifikant häufiger unter chronischen Beckenschmerzen. WIMMER-PUCHINGER und LACKNER konnten in ihrer gesamtösterreichischen Studie an 1.387 Frauen über gynäkologische Folgeerscheinungen nach sexuellem Missbrauch eine Vielzahl von gynäkologischen Beeinträchtigungen sexuell missbrauchter Frauen identifizieren.

Lange Zeit blieb auch in Fachkreisen die Tatsache unbeachtet, dass Gewalterfahrungen in Familien oder in Institutionen für die Betroffenen ein **psychisches Trauma** verursachen können, welches im Schweregrad durch die Traumatisierung durch eine Geiselnahme, Folterungen oder Inhaftierung in einem Konzentrationslager vergleichbar ist (HERMAN, 1994).

Traumatische Lebensereignisse stellen stets eine massive Bedrohung des bisherigen Lebens der Betroffenen dar, wobei sie deren bisheriges Selbst- und Weltbild erschüttern. Oft berichten traumatisierte Personen ein Gefühl zu haben, „irgendwie aus der menschlichen Gemeinschaft herausgefallen zu sein“ (BUTOLLO, 1997).

Zu den Symptomen einer psychischen Traumatisierung zählen u. a. Ängste (mitunter bis zu Depressionen, Schlaflosigkeit und Alpträume, Erschöpfungszustände, ein vermindertes Selbstvertrauen, soziale Zurückgezogenheit und Entfremdung von anderen Menschen und der äußeren Welt. Diese Symptome können sich sowohl unmittelbar nach dem Trauma oder bis lange Zeit nach diesem Trauma manifestieren. Die Dauer der Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren (z. B. soziale Unterstützung) mitunter über Jahre andauern kann.

Bei der Verarbeitung eines Traumas spielt vor allem die emotionale Nähe zu dem/der TäterIn bei der Verarbeitung eine wesentliche Rolle. Je größer die emotionale Gebundenheit an den/die TäterIn, desto schwerer fällt die Wirkung der traumatischen Erfahrung und umso problematischer kann die Wiederherstellung der psychischen Abgrenzung sein (BUTOLLO, 1997).

### 6.2.5 Neue österreichische Gesetzeslage zum Schutz vor Gewalt in der Familie und vor sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Die österreichische Rechtsordnung hat durch die Schaffung spezieller Straftatbestände gegen die verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs und durch spezielle Verfahrensregelungen bei bekannt gewordenen Fällen hinreichend Vorsorge getroffen. Besonders mit dem am 1.5.1997 in Kraft getretenen „Gewalt- und Sexualmissbrauchsgesetz“ nimmt Österreich eine Vorreiterrolle ein; aber auch die Reform der Strafprozessordnung – etwa die Stärkung der Gewaltopfer auf schonende Vernehmung – hat viel dazu beigetragen, dass Kinder und Jugendliche, die von innerfamiliärer Gewalt und sexuellem Missbrauch geworden sind, nicht auch noch einer „sekundären Traumatisierung“ durch Polizei und Justiz ausgesetzt sind.

#### 6.2.5.1 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (Gewaltschutzgesetz)

Der Nationalrat verabschiedete am 27.11.1996 das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (BGBL. 759/1996), das mit 1.5.1997 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz nimmt Österreich eine Vorreiterrolle ein. Die Kernbereiche dabei sind:

- **Wegweisung und Rückkehrverbot** bei Gewalt in Wohnungen (SPG – Sicherheitspolizeigesetz): Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff auf die körperliche Integrität eines Menschen bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, den Täter von der Wohnung, in welcher die gefährdete Person lebt, und deren Umgebung wegzuweisen, so lange dies für maximal 7 Tage zu verbieten. Zur Durchsetzung des Rückkehrverbotes kann die gefährdete Person die Hilfe der Sicherheitsbehörden in Anspruch nehmen.
- **Einstweilige Verfügung** durch das Familiengericht (§ 382 Exekutionsordnung): Die Sicherheitsbehörden haben die gefährdete Person von der Möglichkeit der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung durch das Familiengericht zu informieren. Der Antrag muss binnen 7 Tagen nach Anordnung des Rückkehrverbotes bei der gefährdeten Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder dem Jugendwohlfahrtsträger eingebracht werden. Das Familiengericht muss binnen weiterer 7 Tage entscheiden. Solange bleibt ein polizeiliches Rückkehrverbot in Kraft. Durch diese einstweilige Verfügung kann dem Gewalttäter das Verlassen der Wohnung auf der Dauer des Rückkehrverbotes verboten werden. Das gerichtliche Rückkehrverbot kann jedoch auch noch auf andere Orte ausgedehnt werden, etwa den Arbeitsplatz der Frau oder den Kindergarten oder die Schule des Kindes. Dem Gefährdeten kann aufgetragen werden, das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit dem Täter zu vermeiden. Über Antrag kann die Sicherheitsbehörde mit dem Vollzug der einstweiligen Verfügung betraut werden – allerdings nur in Bezug auf die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung. Die Anordnungen können für maximal drei Monate oder die Dauer eines Gerichtsverfahrens getroffen werden.
- **Interventionsstellen:** Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die gefährdeten Personen über geeignete Opferschutzeinrichtungen zu informieren. Diese sollen die gefährdete Person unterstützen und über Möglichkeiten der Veränderung ihrer Lebenssituation beraten. Ein flächendeckendes Netzwerk solcher privater Interventionsstellen ist mit Unterstützung der Ministerien im Aufbau. Die engere Kooperation dieser Hilfsstellen mit der Sicherheitsbehörde ist soweit geschaffen, dass diese über das Verhalten einzelner Gefährdeter geben darf, soweit dies für die Arbeit der Opferschutzstellen notwendig ist (BM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE, 1997).

### 6.2.5.2 Schonende Vernehmung und kontradiktorische Befragung (§ 162a StPO – Strafprozessordnung)

Aufgrund der gerade bei unmündigen Tatopfern von Sexualdelikten besonders großen Gefahr der sekundären Viktimisierung durch das gerichtliche Verfahren selbst, haben alle Gewaltopfer unter 14 Jahren das Recht, während des gesamten Strafverfahrens nur einmal einvernommen zu werden. Diese einmalige Befragung muss im Vorverfahren, möglichst zeitlich nahe zur Tat durchgeführt werden.

Der Beschuldigte und dessen VerteidigerIn sowie die Staatsanwaltschaft müssen die Möglichkeit haben, der Vernehmung zu beteiligen. Insbesondere bei Sexualdelikten kann diese Beteiligung dadurch eingeschränkt werden, dass die Vernehmung der Zeugin/des Zeugen (d. h. der/des Geschädigten) unter Einsetzung von technischen Hilfsmitteln (z. B. Videokamera) erfolgt und die Frageberechtigten sich in einem anderen Raum befinden. Kindern unter 14 Jahren können Sachverständige mit der Befragung beauftragt werden (kontradiktorische Befragung). Nach dieser einmaligen Einvernahme, die aufgezeichnet werden kann, haben Kinder/Jugendliche die Möglichkeit, sich jeder weiteren Aussage zu entschlagen und müssen bei der Hauptverhandlung nicht mehr anwesend sein. Konkrete Vereinbarungen über die Einzelheiten der „schonenden Vernehmung“ sind mit der Untersuchungsrichterin/dem Untersuchungsrichter zu treffen.

Auch bei Gewaltopfern, die über 14 Jahre alt sind, ist eine „schonende Vernehmung“ möglich; ein Recht besteht nicht. Befindet sich das Opfer in einem kritischen psychischen Zustand (Suizidgefahr usw.), der durch eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme belegt ist, so sollte ein „schonende Vernehmung“ bei der zuständigen Untersuchungsrichterin/ dem Untersuchungsrichter/in unbedingt beantragt werden.

### 6.2.5.3 Entschlagungsrecht (§ 152 StPO – Strafprozessordnung)

Alle Personen, die gegen Angehörige (leibliche Verwandte, verschwägte Personen, Pflegeeltern und -kinder, Mündel, Lebensgefährten und deren Kinder und Enkel) aussagen sollen, können während des gesamten Strafverfahrens und auch schon bei den polizeilichen Vorerhebungen nicht zu einer Aussage verpflichtet werden. Es besteht Entschlagungsrecht, aber nicht Entschlagungspflicht.

Darüber müssen alle Personen von der Richterin/dem Richter ausdrücklich belehrt werden, andernfalls ist die Aussage nichtig (= ungültig). Familienangehörige, die vom Entschlagungsrecht keinen Gebrauch machen wollen, haben – unabhängig von ihrem Alter – ebenfalls das Recht auf eine „schonende Vernehmung“, wenn sie dies dem Gericht beantragen. Mit dieser einmaligen Aussage, bei der sie dem Beschuldigten nicht direkt gegenüber aussagen müssen, kann die Belastung der Zeuginnen möglichst gering gehalten werden, ohne dass die Beweismittel unmöglich gemacht wird wie u.U. bei der absoluten Entschlagung (BUNDESKANZLERAMT – BM FÜR FRAUEN, KINDER UND JUGEND, 1997).

### 6.2.5.4 Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetzes 1998 (Anzeige- und Meldepflicht)

Durch die Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 53/1999), die mit 1.7.1998 in Kraft getreten ist, wurden Angehörige medizinischer Berufe, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätig sind, sowie alle Personen, die in der Jugendwohlfahrt tätig oder beauftragt sind und einer berufsspezifischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, verpflichtet, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten, wenn sie den Verdacht hegen, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden. Bei Verdacht einer minder schweren Gefährdung des Kindeswohls sind alle in der Jugendwohlfahrt tätig oder beauftragten Personen zur Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger berechtigt, wenn diese Informationen der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dienen.

Darüber hinaus wurden mit der Neuregelung der Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflichten nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Ärztegesetzes 1998 (BGBl. I Nr. 169/1998) ÄrztInnen verpflichtet, im Falle des Verdachts der Misshandlung oder sexuellen Missbrauchs oder der Vernachlässigung von Minderjährigen den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu informieren. Um Opfer möglichst vor den traumatisierenden Folgen einer sekundären Viktimisierung zu schützen, orientieren sich Anzeige- und Meldepflicht der ÄrztInnen nicht mehr nur an der Schwere der Beeinträchtigung, sondern am bestehenden Vertrauensverhältnis zwischen ÄrztIn und PatientIn. Begleitet werden diese Maßnahmen durch Informations- und Dokumentationspflichten der ÄrztInnen.

### 6.2.5.5 Neufassung des Sexualstrafrechts und des Pornografier

Im **Strafgesetzbuch (StGB)** sind im **10. Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“** 201–222 alle strafbaren sexuellen Verhaltensweisen angeführt, wobei sexuelle Handlungen an Kindern unter besonders hoher Strafsanktion stehen (siehe Kap. 8 ff).

Zu erwähnen sind hierbei § 206 StGB „Beischlaf mit unmündigen Personen“, § 207 „Unzucht mit Kindern“ (das sind alle sexuellen Handlungen, die nicht Beischlafhandlungen im eigentlichen Sinn sind) und § 208 „Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren“ (das sind alle sexuellen Handlungen, die die Gesundheit gefährden und dessen Entwicklung gefährden können).

In der Neufassung der Verjährungsbestimmungen für Sexualdelikte an Minderjährigen und der Strafbestimmungen zum Kindesmissbrauch durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 153/1998) wird die Erreichung der Volljährigkeit des Sexualopfers in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Damit wurde die Verantwortung Rechnung getragen, dass viele Sexualstraftaten an Unmündigen erst Jahre nach deren Ausübung bekannt werden, und dass Personen, die im Kindesalter sexuell missbraucht wurden, oft erst mit Erreichen der Volljährigkeit oder noch später über den Tathergang sprechen und das Erlebte verarbeiten können.

In Angleichung an bereits mit der Strafgesetznovelle 1989 erfolgte Änderungen wird seit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1998 auch im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht mehr zwischen Beischlaf und diesem in der Intensität gleichzusetzenden sonstigen Missbrauchshandlungen unterschieden. Dies führt zu einer Verdoppelung des Strafrahmens bei beischlafähnlichen sexuellen Missbrauchshandlungen.

Am 1.10.1994 wurde im § 207a StGB „Pornografische Darstellungen mit Unmündigen“ ein neuer Straftatbestand geschaffen, der alle bildlichen Darstellungen einer geschlechtlichen Handlung an einem Kind oder einer Person unter 16 Jahren, an sich selbst, an anderen Personen oder einem Tier grundsätzlich unter Strafe stellt. Zu erwähnen sind auch die Bestimmungen des Pornografiegesetzes, die die Zugänglichmachung pornografischer Schriften, Abbildungen, Zeichnungen, Filme, Tonträger unzüchtiger Gegenstände an Personen unter 16 Jahren bestrafen (JESIONEK, 1994).

### 6.2.6 Ansätze zur Gewaltprävention in Österreich

Die Brisanz der Problematik der Gewalt in der Familie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist unbestritten. Sowohl aktuelle als auch Langzeitfolgen für missbrauchte Mädchen und Jungen sind gravierend, dass Hilfen und Lösungen gefunden werden müssen.

Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch ist ein wesentlicher Punkt in der Gewaltdebatte. Verschiedene Ansatzpunkte gefunden werden, um das erstmalige Auftreten von Gewalt gegen Kinder zu verhindern (**primäre Prävention**) bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzudecken und Hilfen zu geben (**sekundäre Prävention** – siehe GODENZI, 1994).

Prävention gegen Gewalt kann auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen: bei den Eltern, bei den Kindern, bei den tatsächlichen Tätern oder auf der gesellschaftlichen Ebene. Die Bandbreite von präventiven Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch ist groß und reicht von Gesetzen zum Schutz von Gewaltopfern, Schulungsmaßnahmen für beteiligte Berufsgruppen (KindergartenpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, BeratersInnen, LehrerInnen, PädagogInnen, ÄrztInnen, JuristInnen, MitarbeiterInnen der Exekutive) bis hin zu Schulungen für die Arbeit mit GewalttäterInnen und Selbstverteidigung für potenzielle Opfer (LECHER, 1998).

In Österreich wurden in den letzten zehn Jahren zahlreiche Initiativen in den Bereichen Gewalt gegen Frauen und Kinder gesetzt; im Folgenden nur einige Beispiele:

- mehrere Anti-Gewalt-Kampagnen wurden durchgeführt (siehe BUNDESKANZLERMAT – BM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE, 1993, 1994, 1997; BM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE, 1997; INFORMATIONEN GEGEN GEWALT, 1998).
- Zahlreiche Initiativen wurden gegründet (u. a. 1994 die Plattform gegen Gewalt in der Familie, die Plattform der autonomen österreichischen Frauenhäuser – derzeit gibt es 19 Frauenhäuser in Österreich, wurde die Informationsstelle gegen Gewalt an Frauen und Kindern eingerichtet).
- Das neue Gewaltschutzgesetz trat am 1.5.1997 in Kraft.
- Spezifische Beratungsstellen sind entstanden, z. B. das Kinderschutzzentrum Wien (siehe Kap. 6.2.5.4), die Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen in Wien, die sozialpädagogische Beratungsstelle der MA 11 in Wien, die Beratungsstelle Tamar, die Beratungsstellen des Vereins MÖWE, Notruftelefone wie der 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien (MA 57) eingerichtet.

Präventionsarbeit in Österreich ist nicht auf die Gewalt in der Familie beschränkt, sondern umfasst folgende Bereiche: Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, sexueller Kindesmissbrauch, gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt in den Medien (KARLSSON, 1998).

Die BundesministerInnen für Umwelt, Jugend und Familie, für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, für Inneres und für Justiz haben am 30.9.1997 einen Ministerienrat zur Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, sexuellem Kindesmissbrauch, gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt in den Medien vorgelegt, in dem ein „akkordiertes Büro für präventivwirkenden, interventionistischen, rehabilitativen, therapeutischen sowie öffentlichkeitsbezogenen Maßnahmen“ aufgelistet wird, mit dem die Bundesregierung der Gewalt in der Gesellschaft entgegenwirken möchte.

Das im Ministerrat vorgestellte Maßnahmenpaket zur Gewaltprävention umfasst folgende Schwerpunkte, die aktuell diskutiert und zum Teil kritisiert werden (BM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE, 1997, zitiert nach LECHER, 1998):

### 1. Opferschutz

- Auf- und Ausbau von Opferschutzeinrichtungen (u. a. Interventionsstellen, Kinderschutz- und Krisenstellen, Frauenhäuser, Notrufe für vergewaltigte Frauen und Mädchen, spezielle Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen wie z. B. die Fremdunterbringung bei Pflegeeltern und Therapieplätzen);
- Schaffung und Bereitstellung einer zentralen Meldestelle, über die Einrichtungen der Jugendwohlfahrt (wiederholten) Verletzungen durch Misshandlungen von Kindern erfahren sollen;
- Symptomkataloge für ÄrztInnen und pädagogische MitarbeiterInnen sollen ausgearbeitet werden;
- Ein Curriculum für die gezielte Fortbildung von ÄrztInnen soll entwickelt werden;
- Vertrauensschutz als Opferschutz durch die einzelnen involvierten Berufsgruppen soll forciert werden;
- Eine Überprüfung, inwieweit die Erstzugriffsmöglichkeiten bei sexuellem Kindesmissbrauch einer Verbesserung bedürfen, soll stattfinden;
- Realisierung der per Gesetz verankerten Bestimmungen zur schonenden Einvernahme, v. a. die Vermeidung von wiederholten Vernehmungen;
- Wahrung der Intimsphäre und der Persönlichkeitsrechte von Opfern im Rahmen der Berichterstattung, auch gegenüber den Medien;
- Erprobung der Prozessbegleitung für Kinder und deren Bezugspersonen in Form eines Modellprojektes.

### 2. TäterInnenarbeit

- Maßnahmen zur Entwicklung und Etablierung der Arbeit mit GewalttäterInnen unter Berücksichtigung nationaler Erfahrungen sollen getroffen werden.

### 3. Sexualstrafrecht

- Eine Arbeitsgruppe befasst sich mit der Reform des Sexualstrafrechts. Es soll verdeutlicht werden, dass Verbrechen gegen Kinder und Jugendliche besonders schwerwiegend sind. Es sollen die Strafrelationen bei verschiedenen Formen von sexueller Gewalt an Kindern überprüft werden, weiters soll eine von flankierenden Maßnahmen begleitete Verlängerung der Verjährungsfrist über das Erreichen der Volljährigkeit des Opfers hin diskutiert werden. Was das Verfahrensrecht betrifft, wird gefordert, dass im Rahmen der Verfahren auf die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger, die sexuelle Gewalt erfahren haben, Rücksicht genommen wird.

### 4. Schulung und Forschung

- Sämtliche Berufsgruppen, die in ihrem beruflichen Alltag mit Gewalt in der Familie zu tun haben, weiters die Exekutive, sollen zur Gewaltproblematik fortgebildet werden bzw. sollen bereits bestehende Schulungsangebote intensiviert werden.
- Bei den anzustrebenden Forschungsvorhaben sind drei Themenbereiche vorrangig: die Auswirkungen des Gesetzes zum Schutz von Gewalt in der Familie, die Ursachen und Hintergründe von Gewalt, die Arbeit mit gewalttätigen Männern.

### 5. Sensibilisierung und Vernetzung

- Forcierung der Öffentlichkeitsarbeit, um ein gewaltfreies Miteinander zu fördern und dazu beizutragen, dass die Ausübung von Gewalt noch stärker geächtet wird.
- Intensivierung der Zusammenarbeit aller mit der Problematik befassten Einrichtungen und Institutionen.

### 6. Gewalt in den Medien

- Auf nationaler und internationaler Ebene sollen gesetzliche Mittel zu Einschränkung von Gewalt in den Medien forciert werden.

Viele der in diesem Ministerratsvortrag vom 30.9.1997 (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) geforderten Maßnahmen zur Gewaltprävention sind bereits umgesetzt worden. Besonders hervorzuheben sind sicherlich die **gesetzlichen Neuerungen zum Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch**, die bereits angeführt sind. Ausgewählte Beispiele für weitere in den letzten Jahren initiierte Projekte zur Gewaltprävention sind: Seit dem Frühjahr 1998 führen der Verein „Tamar“ und die „Beratungsstelle für sexuelle Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen“ das Modellprojekt **„Prozessbegleitung“** durch. Dieses Projekt bietet Jugendlichen, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, sowie deren Bezugspersonen sowie Angehörigen auch psychosoziale Beratung und Unterstützung an. Das Projekt wird begleitend evaluiert.

Zahlreiche Aktivitäten wurden im Bereich **Täterarbeit** gestartet:

Die „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“ wurde um den Bereich „Burschen- und Männerarbeit“ (Männerberatungsstellen), im Rahmen dessen mehrere Projekte gestartet wurden, die sich mit verschiedenen Maßnahmen befassen (Vernetzungsprojekt im Kinderschutzzentrum „Tangram“, Plattformzeitung „Tangram“ 2 1999 zum Thema Arbeit mit Gewalttätern).

Im Jahr 1999 wurde ein Modellprojekt zur Arbeit mit sexuell missbrauchenden Männern von der Initiative für Männer in Wien gestartet. Das Modellprojekt und die wissenschaftliche Evaluation durch das Institut für Psychologie der Universität Wien werden vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie finanziert.

In Krankenanstalten wurden die **Kinderschutzgruppen** – multidisziplinäre Teams zur Beratung und Unterstützung von Kindern bei Verdacht auf Gewalt an Kindern – ausgeweitet; es wurde das „Forum Kinderschutzgruppen in Krankenanstalten“ im BMUJF gegründet, welches für die Aus- und Weiterbildung der betroffenen Berufsgruppen in der Kinderschutzorganisation regionaler Fortbildungsveranstaltungen sorgt; und im Zusammenwirken zwischen Kinderschutzorganisation und Ärzteschaft wurde ein bundesweit standardisiertes Erhebungsblatt zur Erfassung von Verdachtsfällen in Krankenanstalten erstellt.

### Resümee

Gewalt in der Familie und sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird aufgrund der zunehmenden gesellschaftlichen Aufmerksamkeit zunehmend als gesellschaftliches Gesundheitsproblem erkannt. Jegliche Form von Gewalt – körperliche und sexuelle Misshandlung und Vernachlässigung – kann sowohl zu unmittelbaren als auch zu langfristigen und oftmals traumatisierenden somatischen und psychischen Folgen führen.

In Österreich – und speziell in Wien – ist, was Gewalt in der Familie und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen anbelangt, besonders in den vergangenen zehn Jahren viel erreicht worden. Zahlreiche Einrichtungen – Interventionsstellen, Kinderschutz- und Krisenzentren, Frauenhäuser, Telefon-Notrufzentren – sind sowohl in Wien als auch österreichweit auf- und ausgebaut worden. Große Fortschritte sind insbesondere in der neuen Gesetzeslage zum Schutz vor innerfamiliärer Gewalt und sexuellem Missbrauch erreicht worden. Die Möglichkeit der Wegweisung des Gefährdeters aus der Wohnung, in der die gefährdete Person lebt und die Möglichkeit des Verbot bieten einen ersten Schutz für Betroffene. Im Rahmen der Strafprozessordnung wurden neue Maßnahmen gesetzlich geregelt, welche eine sekundäre Viktimisierung von Kindern, die Opfer von Sexualdelikten sind, vermeiden sollen. Ein Beispiel dafür ist das Recht auf eine nur einmalige, „schonende“ Vernehmung von Opfer und Täter sich nicht im selben Raum befinden müssen und die Aussage durch einen Sachverständigen gen kann und auf Video aufgezeichnet wird (kontradiktorische Befragung).

Dennoch sind innerfamiliäre Gewalt und sexueller Missbrauch nach wie vor tabuisierte Themen. Die Gewalttaten bleiben noch immer allzu oft unbemerkt und die Betroffenen als solche unerkannt.

Um wirksam gegen Gewalt und ihre Folgen vorzugehen, sie zu verhindern und ihre Auswirkungen abzumildern, gering halten zu können, ist einerseits eine ehest mögliche Identifikation und Intervention und andererseits eine umfassende Prävention notwendig.

Dabei kommt allen mit Kindern und Jugendlichen in direktem Kontakt stehenden gesellschaftlichen Akteuren eine bedeutende Rolle zu, wobei das Gesundheitswesen sicherlich eine Schlüsselposition einnimmt und der zentrale Ansatzpunkt für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung von innerfamiliärer Gewalt und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen prädestiniert ist.



VII.  
PUBERTÄT  
ADOLESZENZ

*PUBERTY A  
ADOLESCENCE*

### 7 PUBERTÄT UND ADOLESCENZ

#### 7.1 DEFINITIONEN DER BEGRIFFE PUBERTÄT UND ADOLESCENZ, KIND UND JUGENDLICHER

##### 7.1.1 Die Begriffe Pubertät und Adoleszenz

##### 7.1.2 Kind oder Jugendlicher: gesetzliche Altersbestimmungen und Selbstverständnis

###### 7.1.2.1 Gesetzliche Altersbestimmungen

###### 7.1.2.2 Kind oder Jugendlicher in der Selbsteinschätzung

#### 7.2 KÖRPERLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER PUBERTÄT

#### 7.3 PSYCHOSOZIALE VERÄNDERUNGEN IN DER ADOLESCENZ

##### 7.3.1 Emotionale Veränderungen

##### 7.3.2 Die Lebenswelt der 11–14-Jährigen aus der Sicht der sozialwissenschaftlichen Jugendforschung

### 6.2.5.5 Neufassung des Sexualstrafrechts und des Pornografier

Im **Strafgesetzbuch (StGB)** sind im **10. Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“** 201–222 alle strafbaren sexuellen Verhaltensweisen angeführt, wobei sexuelle Handlungen an Kindern unter besonders hoher Strafsanktion stehen (siehe Kap. 8 ff).

Zu erwähnen sind hierbei § 206 StGB „Beischlaf mit unmündigen Personen“, § 207 „Unzucht mit Kindern“ (das sind alle sexuellen Handlungen, die nicht Beischlafhandlungen im eigentlichen Sinn sind) und § 208 „Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren“ (das sind alle sexuellen Handlungen, die die körperliche, geistige, seelische oder sonstigen Entwicklung gefährden können).

In der Neufassung der Verjährungsbestimmungen für Sexualdelikte an Minderjährigen und der Strafbestimmungen zum Kindesmissbrauch durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 153/1998) wird die Erreichung der Volljährigkeit des Sexualopfers in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Damit wurde die Verantwortung Rechnung getragen, dass viele Sexualstraftaten an Unmündigen erst Jahre nach deren Ausübung bekannt werden, und dass Personen, die im Kindesalter sexuell missbraucht wurden, oft erst mit Erreichen der Volljährigkeit oder noch später über den Tathergang sprechen und das Erlebte verarbeiten können.

In Angleichung an bereits mit der Strafgesetznovelle 1989 erfolgte Änderungen wird seit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1998 auch im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs nicht mehr zwischen Beischlaf und diesem in der Intensität gleichzusetzenden sonstigen Missbrauchshandlungen unterschieden. Dies führt zu einer Verdoppelung des Strafrahmens bei beischlafähnlichen sexuellen Missbrauchshandlungen.

Ab 1.10.1994 wurde im § 207a StGB „Pornografische Darstellungen mit Unmündigen“ ein neuer Straftatbestand geschaffen, der alle bildlichen Darstellungen einer geschlechtlichen Handlung an einem Kind oder einer Person unter 16 Jahren, an sich selbst, an anderen Personen oder einem Tier grundsätzlich unter Strafe stellt. Zu erwähnen sind auch die Bestimmungen des Pornografiegesetzes, die die Zugänglichmachung pornografischer Schriften, Abbildungen, Zeichnungen, Filme, Tonträger unzüchtiger Gegenstände an Personen unter 16 Jahren bestrafen (JESIONEK, 1994).

### 6.2.6 Ansätze zur Gewaltprävention in Österreich

Die Brisanz der Problematik der Gewalt in der Familie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist unbestritten. Sowohl aktuelle als auch Langzeitfolgen für missbrauchte Mädchen und Jungen sind gravierend, dass Hilfen und Lösungen gefunden werden müssen.

Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch ist ein wesentlicher Punkt in der Gewaltdebatte. Verschiedene Ansatzpunkte gefunden werden, um das erstmalige Auftreten von Gewalt gegen Kinder zu verhindern (**primäre Prävention**) bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzudecken und Hilfen zu geben (**sekundäre Prävention** – siehe GODENZI, 1994).

Prävention gegen Gewalt kann auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen: bei den Eltern, bei den Kindern, bei den tatsächlichen Tätern oder auf der gesellschaftlichen Ebene. Die Bandbreite von präventiven Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch ist groß und reicht von Gesetzen zum Schutz von Gewaltopfern, Schulungsmaßnahmen für beteiligte Berufsgruppen (KindergartenpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, BeratersInnen, LehrerInnen, PädagogInnen, ÄrztInnen, JuristInnen, MitarbeiterInnen der Exekutive) bis hin zu Schulungen für die Arbeit mit GewalttäterInnen und Selbstverteidigung für potenzielle Opfer (LECHER, 1998).

In Österreich wurden in den letzten zehn Jahren zahlreiche Initiativen in den Bereichen Gewalt gegen Frauen und Kinder gesetzt; im Folgenden nur einige Beispiele:

- mehrere Anti-Gewalt-Kampagnen wurden durchgeführt (siehe BUNDESKANZLERMAT – BM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE, 1993, 1994, 1997; BM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE, 1997; INFORMATIONEN GEGEN GEWALT, 1998).
- Zahlreiche Initiativen wurden gegründet (u. a. 1994 die Plattform gegen Gewalt in der Familie, die Plattform der autonomen österreichischen Frauenhäuser – derzeit gibt es 19 Frauenhäuser in Österreich, wurde die Informationsstelle gegen Gewalt an Frauen und Kindern eingerichtet).
- Das neue Gewaltschutzgesetz trat am 1.5.1997 in Kraft.
- Spezifische Beratungsstellen sind entstanden, z. B. das Kinderschutzzentrum Wien (siehe Kap. 6.2.5.4), die Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen in Wien, die sozialpädagogische Beratungsstelle der MA 11 in Wien, die Beratungsstelle Tamar, die Beratungsstellen des Vereins MÖWE, Notruftelefone wie der 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien (MA 57) eingerichtet.

### 6 INNERFAMILIÄRE GEWALT UND SEXUELLER MISSBRAUCH KINDERN

#### Zusammenfassung

Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder kann viele Formen annehmen und reicht von „leichten“ Formen der Gewalt in der Erziehung über schwere körperliche Misshandlungen und Vernachlässigung bis hin zu sexuellem Missbrauch.

Über das tatsächliche Ausmaß der Gewalt gegen Kinder in Österreich liegen nur Schätzungen vor, gesichert sein dürfte jedoch, dass etwa zwei Drittel aller Eltern schon zu leichter körperlicher Gewalt als Erziehungsmaßnahme (Ohrfeige) gegriffen haben und etwa ein Drittel der Eltern auch schwere körperliche Gewalt in der Erziehung anwendet. Was die Häufigkeit sexuell missbrauchter Kinder betrifft, muss mit mindestens 10.000 Fällen jährlich in Österreich gerechnet werden.

Sexueller Missbrauch im Kindesalter kann massive körperliche und psychische Auswirkungen haben, die sowohl unmittelbar nach dem Missbrauchserlebnis aber auch Jahre danach manifest werden können. Die schwerwiegendsten langfristigen Auswirkungen von sexuellem Missbrauch sind Depressionen, Suizidalität, Suchtverhalten (Alkohol- und Drogenmissbrauch, Essstörungen), massive Auswirkungen auf Partnerschaft, Sexualität, Kinderwunsch, aber auch auf allgemeine und gynäkologische Gesundheitsaspekte.

Die öffentliche Wahrnehmung hat sich auch in Österreich in den letzten Jahren in besonderem Ausmaß auf die Problematik der innerfamiliären Gewalt gerichtet. Auf politischer Ebene wurde ein Maßnahmenpaket zur Gewaltprävention erarbeitet, das neue und effiziente Strategien zur Gewaltbekämpfung wie z. B. das Gewaltschutzgesetz, Maßnahmen zum Opferschutz, die Einrichtung und den Ausbau von gewaltspezifischen Interventionsstellen, Beratungseinrichtungen und Informationsstellen umfasst. Viele dieser Maßnahmen wurden bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzungsphase.

#### Summary

*Violence against children in the home can take many forms, ranging from mild forms of violence used for educational purposes to serious physical abuse and neglect and sexual abuse.*

*There are no exact figures on the extent of violence against children in Austria, but there seems to be evidence that approximately two thirds of parents have used physical violence as an educational measure (slapping) before and that approximately a third of all parents resort to serious physical violence for educational reasons. It is estimated that a minimum of 10,000 children are sexually abused each year. Experiences during childhood can cause physical and mental damage many years after the time of abuse and years after the abuse has ended. Consequences include depression, suicidal tendencies, addiction, alcohol and drug abuse, eating disorders, problems on relationships, sexuality and fertility, as well as gynaecological health disorders and other most serious long-term effects of sexual abuse.*

*Public awareness in Austria in recent years has been focussing primarily on violence in the family. At the political level, a package of measures for general prevention has been developed which includes new and efficient strategies for violence prevention, such as the Violence Protection Act, measures for victim protection, establishment and expansion of intervention centres concerned with violence, as well as assistance and information. Many of these measures have already been implemented or are about to be implemented.*

#### Einleitung

Physische, psychische und sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sind in allen Generationen endemisch vorhanden. Die öffentliche Wahrnehmung der tatsächlichen Verbreitung und schwerwiegenden Folgeerscheinungen hat erst vor etwa zwei Jahrzehnten eingesetzt und zwar wurde sogar von einem „Missbrauch mit dem Missbrauch“ gesprochen wurde.